

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M – V (KV M-V) i. V. m. § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) hat die Gemeindevertretung Pinnow am 24.06.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.08.2018, wird wie folgt geändert

1.) § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
- aus 3 Bürgern, die gleichzeitig Wärmeabnehmer sind
 - aus 3 Vertretern der Gemeindevertretung die keine Leistungen des Eigenbetriebes beziehen.
- Die Bestellung dieser Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode.
- aus einem Vertreter des kaufmännischen und technischen Dienstleisters des Eigenbetriebes
 - und dem Leiter des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow

2.) neu § 11 Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Fernwärmebeirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder des Fernwärmebeirates dürfen ohne Genehmigung der Gemeindevertretung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Mandats fort.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Pinnow, den 23. IV 2021


Glaser
1. Stellv. Bürgermeister

